

Gemeindeordnung und der §§. 1. und 2. der Ausführungsverordnung vom 22. Dezember 1858 keine Anwendung.

§. 2.

Die Gemeindefasten, mit Ausschluß der persönlichen Dienste, sind von den Offizieren Unseres Kontingents an ihrem Garnisonsorte (§. 1.) nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, bezüglich des Gesetzes vom 10. Dezember 1857 zu tragen.

Diese Verpflichtung ruht, so lange ein Offizier im aktiven Kriegsdienst mit dem Keußischen Kontingent ausgerückt ist.

§. 3.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich die Verordnung vom 25. November 1855 sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Landesherrenlichen Insiegel.

Schloß Dürerstein, den 7. Juni 1864.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. G. v. Beulwip.

3) Gesetz, die Polizeistrafgewalt betr., vom 8. Juni 1864.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gerab, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Um die Polizeistrafgewalt mit den Bestimmungen der Strafprozeßordnung in Einklang zu setzen, verordnen Wir in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung Folgendes:

§. 1.

Eine Bestrafung wegen Polizeivergehen kann nur nach vorgängigem Strafverfahren durch die Gerichte in Gemäßheit der Strafprozeßordnung erfolgen.